

Kryptowährungen und Umsatzsteuer

Verfasser

Rechtsanwältin Viktoria H. Lehner, PricewaterhouseCoopers Legal AG,
Moskauer Str. 19, 40227 Düsseldorf
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
FOM Hochschule für Oekonomie & Management Essen
Leimkugelstr. 6, 45141 Essen
jens.schmittmann@fom.de

Klassifizierung

Elektronisches Geld, Kryptowährung, Bitcoin, Blockchain

Stichworte

Kryptowährung, Blockchain, Bitcoin, Umsatzsteuer

Abstrakt

Dieser Beitrag vertieft die mit Kryptowährungen, insbesondere Bitcoin (BTC) und Umsatzsteuer zusammenhängenden Fragen. Er berücksichtigt sowohl den Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 (vgl. dazu Schmittmann, FOM Newsbox 109 vom 26. Februar 2018) als auch die Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums (Schreiben vom 27. Februar 2018 - III C 3 - S. 7160-b/13/10001 DOK 2018/0163969) zu Umsatzsteuer und Bitcoin. Er schreibt den Beitrag Lehner/Schmittmann, Bitcoin, Bilanzen und Steuern – ein Überblick (FOM Newsbox 107 vom 23. Januar 2018) fort.

I. Einführung

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018 lässt erkennen, dass die Blockchain-Technologie sowie Quanten-Computing zu den Forschungsschwerpunkten der Zukunft gehören sollen (Koalitionsvertrag 2018, Zeile 1784, <https://www.cdu.de/koalitionsvertrag-2018>). Die Koalitionäre wollen, um das Potenzial der Blockchain-Technologie zu erschließen und Missbrauchsmöglichkeiten zu verhindern, eine umfassende Blockchain-Strategie entwickeln und sich für einen angemessenen Rechtsrahmen für den Handel mit Kryptowährungen und Token auf europäischer und internationaler Ebene einsetzen (Koalitionsvertrag 2018, Zeile 1935 und wortgleich 3211 ff.).

Zahlreiche digitale Währungen basieren auf der Blockchain-Technologie. Diese ermöglicht den Aufbau dezentraler Datenstrukturen, die kryptographische Verifikation von Transaktionen und deren irreversible Speicherung. Die Blockchain kommt ohne jegliche Intermediäre aus und offenbart damit in hochregulierten Sektoren mit zentralen Entitäten ihr disruptives Potenzial. Die Blockchain ist eine Datenbank, die über die Fähigkeit zur kryptographischen Verifikation von Daten und deren unveränderlichen und chronologischen Speicherung verfügt. Basis der Datenstruktur ist dabei unter anderem die Methode der asymmetrischen Kryptographie, die aus öffentlichen und privaten Schlüsseln besteht. Die Kernelemente der Blockchain sind Redundanz, Dezentralität und Disintermediatisierung. Die Daten aller stattgefundenen Transaktionen werden mehrfach, auf allen Netzwerkrechnern in einem gleichrangigen peer to peer-Netzwerk verteilt und ohne eine intermediäre, vertrauenswürdige Instanz zur Validierung gespeichert.

Ungeachtet dessen, dass es sich bei virtuellen Währungen nicht um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, so verkörpern sie gleichwohl einen Wert. Durch die Presse ging z.B. die Nachricht, dass das Land Hessen aus dem Verkauf von beschlagnahmten Bitcoins rund 1,9 Mio. € Erlösen will. Hintergrund war die Schließung des Online-Drogenmarktplatzes Hydra im Jahre 2014, bei dem 126 Bitcoin im Wert von damals 50.000,00 € beschlagnahmt worden sind, die heute einen Wert von rund 1,9 Mio. € haben sollen (so FAZ, <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/bei-razzia-beschlagnahmt-hessen-hofft-auf-millionengewinn-durch-bitcoin-verkauf-15344056.html>).

II. Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer sind mehrere Fallgestaltungen zu unterscheiden, zum einen das Mining, also das Erzeugen von Bitcoin, und zum anderen die Lieferung und sonstige Leistung, bei der das Entgelt in einer Kryptowährung, z. B. Bitcoin, erbracht wird, sowie der Umtausch eines Geldbetrages herkömmlicher Währung in Bitcoin.

Voraussetzung ist stets, dass der Leistungserbringer Unternehmer i. S. des § 2 Abs. 1 UStG ist. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede

nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Wer in Einnahmeerzielungsabsicht nachhaltig Bitcoin produziert, um diese zu veräußern oder in Waren und Dienstleistungen umzutauschen, kann Unternehmer sein.

1. Mining

Beim Mining, auch Schürfen genannt, erzeugt der Miner unter Einsatz von energieintensiven Rechnerleistungen zur Lösung komplexer Rechenaufgaben originär Bitcoin.

Zum Mining führt das BMF (Schreiben vom 27. Februar 2018 - III C 3 - S. 7160-b/13/10001 DOK 2018/0163969) aus: „Bei den Leistungen der Miner handelt es sich um nicht steuerbare Vorgänge. Die sog. Transaktionsgebühr, welche die Miner von anderen Nutzern des Systems erhalten können, wird freiwillig gezahlt und steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Leistungen der Miner. Auch die Entlohnung in Form des Erhalts neuer Bitcoin durch das System selbst ist nicht als Entgelt für die Minerleistung anzusehen, da die Minerleistungen nicht im Rahmen eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Dieses setzt neben dem Leistenden das Vorhandensein eines identifizierbaren Leistungsempfängers voraus.“

Gerade diese Betrachtung der umsatzsteuerlichen Konsequenzen des Mining führt deutlich vor Augen, dass wir es bei Vorgängen in der Blockchain mit einer neuen Qualität von Sachverhalten zu tun haben. Der Miner erzeugt ein neues Wirtschaftsgut, das er auch wirtschaftlich nutzen kann, z. B. dadurch, dass er es gegen Entgelt verkauft oder mit selbst erzeugten Bitcoins Leistungen im Internet bezahlt. Da die Blockchain ohne jegliche Intermediäre auskommt, fehlt es – anders als bei einer klassischen Zentralbank – an einer identifizierbaren Institution, die für die Währung verantwortlich ist. Somit fehlt es hier nach zutreffender Auffassung des BMF an einem Leistungsempfänger, wenn Bitcoins selbst geschürft werden.

2. Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelterbringung in Bitcoin

Der Umsatzsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG unterliegen u. a. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt. Entgelt ist gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 UStG alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer.

Nach Auffassung des BMF (Schreiben vom 27. Februar 2018 - III C 3 - S. 7160-b/13/10001 DOK 2018/0163969) ist die Hingabe von Bitcoins zur bloßen Entgeltentrichtung nicht steuerbar. Weiter heißt es: „Bei Zahlung mit Bitcoin bestimmt sich das Entgelt beim Leistenden grundsätzlich nach dem Gegenwert in der Währung des Mitgliedstaates, in dem die Leistung erfolgt und zu dem Zeitpunkt, zu dem diese

Leistung ausgeführt wird. In analoger Anwendung des Art. 91 Abs. 2 MwStSystRL soll die Umrechnung zum letzten veröffentlichten Verkaufskurs (z. B. auf entsprechenden Umrechnungsportalen im Internet) erfolgen. Dieser ist vom leistenden Unternehmer zu dokumentieren.“

Ob die Gegenleistung, also das Entgelt, in einer herkömmlichen Währung oder in einer Kryptowährung erbracht wird, ist unbeachtlich. Selbst wenn es sich bei der Gegenleistung wiederum um eine Lieferung handelt, so liegt ein Tausch im Sinne von § 3 Abs. 12 UStG vor. Auch der Tausch unterliegt – bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen – der Umsatzsteuer.

Bei der Lieferung oder sonstigen Leistungen gegen in Bitcoin zu zahlendes Entgelt ergeben sich somit keine Besonderheiten.

3. Umtausch von Geld in klassischer Währung in eine Kryptowährung

Liefert ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens Bitcoin gegen Zahlung in klassischer Währung, stellt sich die Frage, ob dieser Vorgang der Umsatzsteuer unterliegt oder eine Umsatzsteuerbefreiung vorliegt.

Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG sind steuerfrei, wenn sie unter einen der Katalogtatbestände des § 4 Nr. 1 bis Nr. 28 UStG fallen.

Hierzu führt das BMF (Schreiben vom 27. Februar 2018 - III C 3 - S. 7160-b/13/10001 DOK 2018/0163969) unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGHs (Urteil vom 22. Oktober 2015 – Rs. C-264/14, Hedqvist) aus: „Bei dem Umtausch von konventionellen Währungen in Bitcoin und umgekehrt handelt es sich um eine steuerbare sonstige Leistung, die im Rahmen einer richtlinienkonformen Gesetzesauslegung nach § 4 Nr. 8 b UStG umsatzsteuerfrei ist.“

Voraussetzung für die Anwendung von § 4 Nr. 8 b UStG ist die Qualifikation von Kryptowährungen als gesetzliche Zahlungsmittel. Innerhalb Deutschlands sind einziges gesetzliches Zahlungsmittel auf Euro lautende Banknoten gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 Bundesbankgesetz und Art. 128 Abs. 1 S. 3 AEUV. Da Bitcoin von keinem Staat die Eigenschaft als Währung zugerkant bekommen haben, sind sie nicht als Währung anzusehen (so auch Spindler/Bille, WM 2014, 1357, 1360 f.; Kütük/Sorge, MMR 2014, 643, 644). Es handelt sich zudem bei Bitcoin nicht um sog. E-Geld im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, da sie nicht von einem Anbieter emittiert werden und für sie eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt. Diese Auffassung entspricht auch der früheren Ansicht des Bundesfinanzministeriums (Schreiben vom 7. August 2013 - IV D 3 - S. 7160-b/0:001), so dass eine Steuerbefreiung mangels gesetzlicher Fixierung nicht in Betracht kam.

Im Zuge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat sich diese Betrachtungsweise jedoch geändert. Der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 22. Oktober 2015 - Rs C-264/14, K & R 2015, 786 ff. –

Hedqvist) legt Art. 135 Abs. 1 d Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSyst-RL), die der deutschen Regelung des § 4 Nr. 8 b UStG zugrunde liegt, richtlinienkonform dahin aus, dass es sich bei Umtausch von Bitcoin in konventionelle Währungen um steuerbefreite Umsätze handelt. Der EuGH stellt in seiner Argumentation fest, dass es sich bei Bitcoin nicht um Gegenstände im Sinne des Art. 14 MwStSyst-RL handele. Die Auslegung von Steuerbefreiungstatbeständen müsse zwar grundsätzlich restriktiv sein, müsse aber mit den Zielen in Einklang stehen, die mit den in Art. 135 Abs. 1 MwStSyst-RL vorgesehenen Befreiungen verfolgt würden. Grundsatz sei die steuerliche Neutralität, auf der das gesamte Mehrwertsteuersystem beruhe. Der EuGH vertritt die Auffassung, dass die in Art. 135 Abs. 1 lit. e MwStSyst-RL vorgesehenen Steuerbefreiungen insbesondere bezwecken, die im Rahmen der Besteuerung von Finanzgeschäften auftretenden Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der abzugsfähigen Mehrwertsteuer zu beseitigen. Diese Schwierigkeiten stellten sich sowohl bei gesetzlichen Währungen als auch bei Kryptowährungen wie Bitcoin.

Im Ergebnis ist daher für Zwecke der Umsatzsteuer davon auszugehen, dass § 4 Nr. 8 b UStG im Lichte von Art. 135 Abs. 1 lit. e MwStSyst-RL dahin auszulegen ist, dass die Steuerbefreiung nicht nur beim Umtausch von gesetzlichen Währungen eingreift, sondern auch bei Kryptowährungen.

4. Wallets

Zu Wallets regelt das BMF (Schreiben vom 27. Februar 2018 - III C 3 - S. 7160-b/13/10001 DOK 2018/0163969): „Die „Wallets“ (elektronische Geldbörsen) werden auf dem Computer, Tablet oder Smartphone gespeichert und dienen der Aufbewahrung der sog. virtuellen Währung. Eine Wallet kann z. B. eine App für ein Smartphone sein, die aus einem Appstore heruntergeladen werden kann. Soweit Anbieter für die digitalen Wallets eine Zahlung von Gebühren verlangen, liegen auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen i. S. d. § 3 a Abs. 5 S. 2 Nr. 3 UStG vor, die nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 bzw. Abs. 5 S. 1 UStG steuerbar und steuerpflichtig sind, soweit der Leistungsort im Inland liegt (vgl. hierzu auch Abschn. 3 a.9 a Abs. 1 bis Abs. 8 UStAE).“

5. Handelsplattformen

Zu Handelsplattformen wird geregelt (BMF, Schreiben vom 27. Februar 2018 - III C 3 - S. 7160-b/13/10001 DOK 2018/0163969): „Stellt der Betreiber einer Handelsplattform seine Internetseite als technischen Marktplatz zum Erwerb bzw. Handeln von Bitcoin den Marktteilnehmern zur Verfügung, handelt es sich um die Ermöglichung der rein EDV-technischen Abwicklung. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 UStG kommt hierfür nicht in Betracht. Soweit der Betreiber der Plattform allerdings den Kauf und Verkauf von Bitcoin als Mittelsperson im eigenen Namen vornimmt, kommt eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG in Betracht.“

Das BMF führt weiter aus, dass unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die nunmehr getroffenen Regelungen auch für andere sog. virtuelle Währungen gelten sollen. Keine Anwendung findet diese Bestimmungen auf sog. „virtuelles Spielgeld“, wie es insbesondere in Onlinespielen Verwendung findet.

6. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Letztlich wird auch der Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert, in dem folgender Abs. 3a in Abschn. 4.8.3 UStAE eingefügt wird: „(3a) Sog. virtuelle Währungen (Kryptowährungen, z. B. Bitcoin) werden den gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt, soweit diese sog. virtuellen Währungen von den an der Transaktion Beteiligten als alternatives vertragliches und unmittelbares Zahlungsmittel akzeptiert worden sind und keinen anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen (vgl. EuGH-Urteil vom 22. Oktober 2015, C-264/14, Hedqvist). Dies gilt nicht für virtuelles Spielgeld (sog. Spielwährungen oder Ingame-Währungen, insbesondere in Onlinespielen).“

III. Fazit und Ausblick

Das BMF hat sich umfassend zu den umsatzsteuerlichen Fragen von Kryptowährungen geäußert. Dabei folgt es im Grundsatz der Rechtsprechung des EuGHs zu Bitcoins und erstreckt die Wirkung auch auf andere vergleichbare Kryptowährungen. Ausführungen zu ertragsteuerlichen Fragen vermisst der Leser allerdings.

Beabsichtigt die neue Bundesregierung tatsächlich, die Blockchain-Technologie zu fördern, wäre es zweckmäßig, auch die ertragsteuerlichen Fragen kurzfristig zu regeln, um Rechtssicherheit herzustellen. Das österreichische BMF hatte bereits am 25. Juli 2017, auch zu ertragsteuerlichen Fragen Stellung genommen (öBMF, https://www.bmf.gv.at/steuern/kryptowaehrung_Besteuerung.html). Deutschland wäre gut beraten, dies nun zeitnah nachzuholen.